

**Satzung der Gemeinde Emmering
über die Benutzung des Freizeitgeländes
„Emmeringer See“
(Emmeringer-See-Satzung-ESS)
vom 31. Mai 2007**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S.271), erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Freizeitgelände „Emmeringer-See“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Emmering. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 381, 382, 383, 384, 385/2 und 386/2 der Gemarkung Emmering. Die Grenzen des Freizeitgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Freizeitgelände wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Freizeit Zwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Nutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden, (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr. In der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag ist die Benutzung nicht gestattet in der Zeit von 23.00 – 6.00 Uhr. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Innerhalb des Freizeitgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außer auf gesondert ausgewiesenen Parkflächen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
2. zu reiten, Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren,
3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
4. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
5. an anderen als den vorgesehenen Plätzen offene Feuerstellen zu errichten und zu benutzen,
6. durch Spielen mit Sportgeräten aller Art andere Benutzer zu belästigen,
7. Haustiere aller Art auf das Freizeitgelände mitzubringen,
8. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern,
9. das Befahren des Badesees mit Fahrzeugen, mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. **Eissurfens**. Ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote,
10. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
11. Gegenstände aller Art im See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
12. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen zu betreten bzw. zu schwimmen,
13. Wasservögel aller Art und Fische zu füttern,
14. sich unbedeckt im See oder im Freizeitgelände aufzuhalten. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,

15. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten.
- (3) Die Gemeinde kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 4, 5 und 15 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Freizeitgeländes für Bade- und Freizeitzwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für das Verhalten von Dritten, insbesondere Nutzern des Freizeitgeländes. Eine Haftung der Gemeinde entsteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Freizeitgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Emmering beauftragten Aufsichtspersonals bzw. der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal bzw. die Polizei kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Freizeitgelände verweisen.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht gem. Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 27 Abs. 1 GO i. V. mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer

- (1)
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 innerhalb des Freizeitgeländes Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt oder mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege fährt; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 im Freizeitgelände reitet, Pferde durchführt oder mit Pferdegespann fährt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 die Grünanlagen und die Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 4 andere Besucher durch unnötigen Lärm belästigt sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte betreibt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 5 an anderen als den vorgesehenen Plätzen offene Feuerstellen errichtet und benutzt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 6 durch Spielen mit Sportgeräten aller Art andere Benutzer belästigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Haustiere aller Art auf das Freizeitgelände mitbringt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 8 Zelte und Wohnwagen aufstellt sowie nächtigt bzw. nächtlich lagert,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 9 den See mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft befährt bzw. Wind- und Eissurfen ausübt. Ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote;

11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 10 sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 11 Gegenstände aller Art im See mit oder ohne Reinigungsmittel wäscht,
 13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 12 die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen betritt bzw. beschwimmt,
 14. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 13 Wasservögel aller Art oder Fische füttert,
 15. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 14 sich unbekleidet im See oder im Freizeitgelände aufhält. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
 16. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 15 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält.
- (2) den Anordnungen des Aufsichtspersonals bzw. der Polizei nicht Folge leistet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Emmering über die Benutzung des Freizeitgeländes „Emmeringer See“ vom 31.07.1998 außer Kraft.

Emmering, den 31.Mai 2007

Gemeinde Emmering

Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister